
**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 31 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 31 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse am 20.06.2023 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 27.07.2023 (Aktenzeichen: 213-10204#00007#0015) genehmigt.

München, 07.08.2023

Nachtrag Nr. 31 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 2 Verwaltungsrat

Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 10 Satz 1 werden nach dem Wort „abstimmen“ die Wörter „wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung.“ durch die Sätze „bei
 1. Änderung von Bestimmungen der Satzung aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung des Verwaltungsrates bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 3. Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,
 4. Angelegenheiten, bei denen eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint.Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen; als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen.“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 4 Widerspruchsausschuss

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 werden unter Abs. 3 die Sätze „Der Widerspruchsausschuss kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Widerspruchsverfahren in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

§ 10 Leistungen

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „h) Japanische Enzephalitis“ die Angabe „i) Dengue-Fieber“ eingefügt.
- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satz 1 „Die Übernahme der Kosten für Schutzimpfungen nach Nr. 1 bis 3 beträgt jeweils 80 v. H. für den Impfstoff und die ärztliche Behandlung.“ wird gestrichen.
 - bb) Der Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Mobil Betriebskrankenkasse gewährt die Leistungen nach Nr. 1 bis 3 grundsätzlich als Sachleistungen.“
 - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, werden die Kosten der Impfstoffe nach Nr. 1 bis 3 abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung für Arzneimittel gemäß § 31

Abs. 3 Satz 1 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) in voller Höhe übernommen, die Kosten für die Impfleistung werden in der tatsächlichen Höhe erstattet.“

- c) In Nr. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Schutzimpfungen“ die Angabe „nach Nr. 1-4“ gestrichen.

§ 10b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß §11 Abs. 6 SGB V

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1b) Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „80“ durch die Angabe „100“ und nach dem Wort „als“ die Angabe „40“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
- b) In Nr. 2a) wird nach dem Wort „für“ das Wort „eine“ gestrichen und nach dem Wort „professionelle“ das Wort „Zahnreinigung“ durch das Wort „Zahnreinigungen“ ersetzt.
- c) Nr. 2b) wird wie folgt geändert:
- aa) Als Satz 1 wird der Satz „Die Mobil Betriebskrankenkasse erstattet die Kosten für maximal zwei Behandlungen je Kalenderjahr und Versicherten.“ eingefügt.
- bb) Der Satz 1 wird zu Satz 2 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Die Mobil Betriebskrankenkasse erstattet“ werden durch die Wörter „Erstattet werden“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „werden“ wird die Angabe „80“ durch die Angabe „100“ und nach dem Wort „als“ die Angabe „40“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

§ 11f Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 25, 25a und 26 SGB V“ die Angabe „Zahnvorsorge nach den §§ 22, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V“ eingefügt.

Anlage 1 zu § 11f der Satzung

In Nr. 3a) wird nach der Angabe „§§ 25, 25a und 26 SGB V“ die Angabe „Zahnvorsorge nach den §§ 22, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V“ eingefügt.

Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird der Satz: „Können bonifizierbare Maßnahmen in unterschiedlichen Bonusprogrammen der Mobil Betriebskrankenkasse bonifiziert werden, so werden diese jeweils nur in einem Bonusprogramm anerkannt. In diesem Fall wählt der Teilnehmer, für welches Bonusprogramm er die Maßnahme bonifiziert haben möchte.“ eingefügt.
- b) Nr. 4a) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Aktiv-Bonus“ durch das Wort „Vorsorgebonus“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- cc) Satz 2 wird unter der Angabe aa) folgendermaßen neu gefasst: „Der jährliche Bonus für Teilnehmer ab Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt für jede nachgewiesene Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahme 5,00 Euro. Bei vollständigem Nachweis der für das jeweilige Versichertenalter empfohlenen Maßnahmen erhöht sich der Vorsorgebonus auf insgesamt 25,00 Euro. Nicht jährlich zu erbringende Maßnahmen gelten dabei als erfüllt, sofern die letzte Maßnahme nicht länger zurückliegt als empfohlen.“
- dd) Nach der Angabe aa) werden unter bb) und cc) folgende Wortlaute eingefügt:
- bb) Für Teilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt der jährliche Bonus für den Nachweis der altersrelevanten Früherkennungsuntersuchung und der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung jeweils 25,00 Euro.
- cc) Teilnehmer erhalten einen Bonus für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V und § 10 Abs. 6 der Satzung. Der jährliche Bonus beträgt 25,00 Euro für eine nachgewiesene Schutzimpfung, die zum Erreichen oder zur Wiederherstellung einer vollständigen Immunisierung führt. Der Bonus erhöht sich um weitere 5,00 Euro für jede weitere vollständige Immunisierung im

jeweiligen Bonuszeitraum. Schutzimpfungen mit einem Kombinationsimpfstoff gelten als eine Schutzimpfung.

- c) Nr. 4b) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Aktiv-Bonus“ durch das Wort „Gesundheitsbonus“ ersetzt und nach der Angabe „§ 65“ wird der Buchstabe „a“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird nach der Angabe „Anlage 2“ die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - dd) Nach Satz 1 werden unter aa) und bb) folgende Wortlaute eingefügt:
 - aa) Für Teilnehmer ab Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt der jährliche Bonus jeweils 25,00 Euro für den Nachweis
 - eines Präventions-/Gesundheitskurses nach § 20 SGB V und
 - einer anderen qualitätsgesicherten Maßnahme zur Prävention.
 - bb) Für Teilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt der jährliche Bonus 25,00 Euro für den Nachweis
 - eines Präventions-/Gesundheitskurses nach § 20 SGB V oder
 - einer anderen qualitätsgesicherten Maßnahme zur Prävention.
- d) Nr. 4c) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „das“ die Angabe „1,5“ durch die Angabe „2“ ersetzt und in Satz 4 wird nach dem Wort „der“ die Angabe „1,5“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- e) Nach der Nr. 4c) wird der folgende Wortlaut unter 4d) eingefügt:
- d) Sonderbonus zur Aktivierung des gesundheitsbewussten Verhaltens
Zusätzlich zu den Boni nach Buchstabe a) und b) bzw. c) erhalten Versicherte 100,00 Euro bei erstmaliger Teilnahme am Bonusprogramm im Kalenderjahr 2024. Die Teilnahme gilt als erstmalig, sofern in den Kalenderjahren 2019 bis 2023 kein Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten gezahlt wurde.

In Nr. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „andere“ die Wörter „von der Mobil Betriebskrankenkasse jeweils vorgegebene Art und“ eingefügt.

Anlage 2 zu § 11f der Satzung

Die Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „(§§ 25, 25a und 26 SGB V)“ die Angabe „Schutzimpfungen (§20i SGB V)“ gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Kinderfrüherkennungsuntersuchung“ wird die Angabe „U1 bis U3“ durch die Wörter „entsprechend der Kinder-Richtlinien“ ersetzt.
- c) Die Wörter „Mutterschaftsvorsorge, Schutzimpfungen, Neugeborenen-Hörscreening, Kinderfrüherkennungsuntersuchung U4, Kinderfrüherkennungsuntersuchung U5, Kinderfrüherkennungsuntersuchung U6 und Kinderfrüherkennungsuntersuchung U7/7a bis U9“ werden gestrichen.

Nach der Nr. 1 wird die Angabe „2. Schutzimpfungen (§ 20i SGB V)“ eingefügt.

Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

In Nr. 3 werden nach dem Wort „Suchtmittelkonsum“ als neuer Unterpunkt die Wörter „weitere qualitätsgesicherte Präventionsmaßnahmen, nachzuweisen durch wahlweise“ eingefügt unter welchem sich die bislang auf das Wort „Suchtmittelkonsum“ folgenden Punkte angliedern.

**Art. II
(Inkrafttreten)**

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 20.06.2023 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung mit Ausnahme der §§ 10b Abs. 6 Nr. 1b, 2a und 2b, 11f Abs. 2 sowie der Anlagen 1 und 2 zu § 11f der Satzung in Kraft. Die §§ 10b Abs. 6 Nr. 1b, 2a und 2b, 11f Abs. 2 sowie die Anlagen 1 und 2 zu § 11f der Satzung treten am 01.01.2024 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. J. Jelden
Jürgen Jelden
Hannover, 20.06.2023

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil im schriftlichen Verfahren beschlossene 31. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 27. Juli 2023

213 – 10204#00007#0015

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit

